



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 231.00/22-III 1/2002

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 WIEN

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon 01/52 1 52-0* Telefax 01/52 1 52/2727

Sachbearbeiter Dr. Anton Paukner

Klappe 2236

Betrifft: Entwurf einer 30. Novelle zum Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz

Zu GZ 21.155/1-3/02

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem mit Rundschreiben vom 26. April 2002 übermittelten Entwurf einer 30. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das Bundesministerium für Justiz dankt zunächst, dass die Anregung, einen Versicherungsschutz karenzierter Teilnehmer/innen an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen, aufgegriffen worden ist. Nach einem neu einzufügenden § 7 Abs. 3 B-KUVG tritt eine Unterbrechung der Unfallversicherung nicht ein für den Zeitraum, in dem Versicherte während eines Karenzurlaubes nach dem MSchG, nach dem EKUG oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Nun ist aber zu bedenken, dass im gegebenen Zusammenhang auch sogenannten „Anschlusskarenzurlauben“ eine zumindest gleiche Bedeutung zukommt:

- ?? Die Argumente, die eine Teilnahme Karenzierter an der betrieblichen Aus- und Fortbildung zweckmäßig erscheinen lassen, wie insbesondere die Erleichterung beim späteren 'Wiedereinstieg', treffen auf „Anschlusskarenzurlaube“ in zumindest gleichem Maße zu, weil hier ebenfalls die Fortbildung im Interesse einer raschen Wiedereingliederung liegt.
- ?? Auch der Frauenförderungsplan für das Justizressort sieht, ohne nach dem Rechtsgrund für die Karenzierung zu differenzieren, vor, dass auch karenzierten Dienstnehmerinnen die Teilnahme an zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizierenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen ist.

Der Anwendungsbereich der vorgesehenen neuen Bestimmungen sollte daher weiter gefasst werden, um insbesondere auch Bedienstete, die während eines auf Grund eines Bundesgesetzes (z.B. BDG 1979, RDG, VBG) gewährten „Anschlusskarenzurlaubes“ an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, dem angestrebten Versicherungsschutz zu unterstellen.

Bemerkt wird, dass sich die Frage des Versicherungsschutzes karenzierter Bediensteter nicht erst bei den eigentlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sondern durchaus - wie z.B. bei Auswahltests für Grundausbildungslehrgänge – schon vorher stellen kann. Es sollte daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass auch in diesen Fällen die Unterbrechung des Versicherungsschutzes nicht eintritt.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass an Stelle des Verweises auf das (frühere) EKUG ein Verweis auf das VKG treten müsste, zumal der Titel „Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen wird (Eltern-Karenzurlaubsgesetz – EKUG) durch Artikel 8 Z 1 der Novelle BGBl. I Nr. 103/2001 durch den Titel „Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz – VKG)“ ersetzt wurde.

§ 101 B-KUVG knüpft hinsichtlich des Anspruchs auf Versehrtenrente am Vorliegen eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit an. Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen einer Erweiterung des Katalogs des § 90 Abs. 2 B-KUVG geregelt werden, dass auch Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme karenzierter Bediensteter an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ereignen, Dienstunfälle sind.

Bei dieser Gelegenheit ist auch auf die Verwaltungspraxis des Bundesministeriums für Justiz hinzuweseln, nach der (nicht karenzierten) Bediensteten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen - je nach Lage des Falles - zwar kein Dienstauftag erteilt, aber doch Sonderurlaub gewährt wird. Auch hiezu wäre eine entsprechende Regelung im § 90 Abs. 2 B-KUVG zweckmäßig, dass auch in solchen Fällen Unfälle Dienstunfälle sind.

Schließlich sollten im Zusammenhang mit der Teilnahme karenzierter Bediensteter an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auch für den Bereich der Krankenversicherung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die (außerhalb der Anwendungsfälle des § 7 Abs. 2 B-KUVG bzw. des § 9 KUG) bestehenden Versicherungslücken zu schließen.

2. Zu Z 14 (§ 218 Abs. 1 und 2 BKUVG):

Mit dem Entwurf soll die Möglichkeit, die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsanstalt in inländische Liegenschaften, wenn deren Erwerb nach den Bestimmungen des § 230d ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, anzulegen (§ 152 Abs. 1 Z 3 BKUVG in der geltenden Fassung) entfallen.

In den Erläuterungen des Entwurfs wird lediglich auf den Entwurf einer 60. Novelle zum ASVG verwiesen, da § 152 Abs. 1 und 2 BKUVG den § 446 Abs. 1 und 2 ASVG in der dort vorgeschlagenen Fassung entspricht. In den dortigen Erläuterungen zu § 446 Abs. 1 und 2 ASVG werden jedoch nur die Möglichkeit und die Voraussetzungen für eine Veranlagung in der gesamten Europäischen Union erörtert. Eine Begründung, weshalb eine Veranlagung in Liegenschaften nicht mehr vorgesehen ist, ist jedoch nicht enthalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. Mai 2002
Für den Bundesminister:
Dr. Anton PAUKNER

